

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ludwigshöhe
vom 28.02.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahl-/Familiengrabstätten
- IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbeistellplätzen in Urnenwänden und Stelen
- V. Pflege Rasengräber und Anonymes Urnengrab
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen
- VIII. Ausheben und Schließen der Gräber, sowie Ausbetten und Umbetten von Leichen und Aschen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.01.2016 außer Kraft.

Ludwigshöhe, den 28.02.2018
Hartmut Zimmermann, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <u>135,00 €</u> |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | <u>492,00 €</u> |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | <u>179,00 €</u> |
| 3. | Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte | <u>179,00 €</u> |
| 4. | Überlassung einer Anonymes Urnengrab | <u>179,00 €</u> |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|--|--|-----------------|
| | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | <u>492,00 €</u> |
|--|--|-----------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | a) ein einstellige Familiengrabstätte | <u>492,00 €</u> |
| | b) ein zweistellige Familiengrabstätte | <u>985,00 €</u> |
| | c) jede weitere Grabstätte | <u>492,00 €</u> |
| | d) Urnenfamiliengrabstätte | <u>492,00 €</u> |
| | e) eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>492,00 €</u> |
| | f) Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung | <u>245,00 €</u> |
| 2. | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für | |
| | a) ein einstellige Familiengrabstätte | <u>492,00 €</u> |
| | b) ein zweistellige Familiengrabstätte | <u>985,00 €</u> |
| | c) jede weitere Grabstätte | <u>492,00 €</u> |
| | d) Urnenfamiliengrabstätte | <u>492,00 €</u> |
| | e) Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>492,00 €</u> |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| | a) ein einstellige Familiengrabstätte | <u>19,70 €</u> |
| | b) ein zweistellige Familiengrabstätte | <u>39,40 €</u> |
| | c) jede weitere Grabstätte | <u>19,70 €</u> |
| | d) Urnenfamiliengrabstätte | <u>19,70 €</u> |
| | e) Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>19,70 €</u> |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten. | |
| | a) ein einstellige Familiengrabstätte | <u>1,64 €</u> |
| | b) ein zweistellige Familiengrabstätte | <u>3,28 €</u> |
| | c) jede weitere Grabstätte | <u>1,64 €</u> |
| | d) Urnenfamiliengrabstätte | <u>1,64 €</u> |
| | e) Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>1,64 €</u> |

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbeistellplätzen in den Urnenwänden und Stelen

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen 750,00 €

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
 - a) Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen 750,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - a) Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen 30,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
 - a) Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 3 Aschenurnen 2,50 €

V. Pflege Rasengräber und Anonymes Urnengrab

- 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die
 - a) Pflege einer Rasen-Urnenreihengrabstätte 375,00 €
 - b) Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte 750,00 €
 - c) Pflege einer Anonymen Urnengrabstätte 375,00 €

- 2) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte 750,00 €

- 3) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - a) Rasen-Urnenfamiliengrabstätte 30,00 €

- 4) *Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.*
 - a) Rasen-Urnenfamiliengrabstätte 2,50 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die
 - a) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal 179,00 €

2. Für Hilfskräfte und Sargträger
 - a) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 40,90 €

VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:

- a) Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

- b) Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

c)	Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	15,00 €
d)	Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	35,00 €
e)	In Block/Abteilung III Reihe 3, Grab-Nr. 15 – 21 und Reihe 4 Grab-Nr. 22-28 ist das Fundament bereits vorhanden. Es wird hierfür eine Gebühr von zuzüglich Punkt 1) erhoben	<u>66,50 €</u>

VIII. Ausheben und Schließen der Gräber, sowie Ausbetten und Umbetten von Leichen und Aschen

1

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

1. Ausheben und Schließen der Gräber	Brutto
a) Erdgrab, einfache Tiefe, maschinell	892,50 €
b) Erdgrab, doppelte Tiefe, maschinell	1.071,00 €
c) Erdgrab, einfache Tiefe, manuell	1.071,00 €
d) Erdgrab, doppelte Tiefe, manuell	1.249,50 €
e) Urnengrab	297,50 €
f) Urnengrab vertieft Erde	357,00 €
g) Urnengrabstätte Urnenröhre	273,70 €
h) Urnengrabstätte Kammer in Urnenstele	297,50 €
i) Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.487,50 €
j) Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.725,50 €
k) Ausbetten einer Urne	297,50 €
l) Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, normale Tiefe	743,75 €

m) Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, vertieft ab 1,60 m	862,75 €
n) Umbettung eines Sarges in normaler Tiefe	Siehe Nr.1 a)
o) Umbettung eines Sarges in doppelter Tiefe	Siehe Nr.1 b)
p) Umbettung einer Urne	Siehe Nr.1 e)
q) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, maschinell	446,25 €
r) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, manuell	565,25 €
s) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, maschinell	535,50 €
t) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, manuell	654,50 €

2. Sonstige Leistungen und Unvorhergesehenes

Brutto

a) Vorarbeiter, Std.	71,40 €
b) Facharbeiter, Std.	59,50 €
c) Betonabbruch größer 5 cm, to	83,30 €
d) Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	107,10 €
e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl. Fahrer	107,10 €
f) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden kann, pauschal	71,40 €
g) Einhängen von Grasmatten	47,60 €
h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	238,00 €
i) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	119,00 €
j) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	

3. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn gem. Nr. 2 Buchst. a) und oder b) abgerechnet.

4. Die dem Unternehmen zustehenden Netto Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies ist in der jeweils gültigen Höhe auf der Rechnung gesondert auszuweisen. (Brutto) Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.

5. Erbrachte Leistungen, die nicht in den Ziffern 1 + 2 aufgeführt sind, werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch die Ortsgemeinde gezahlt.
6. Das Unternehmen stellt die vereinbarten Entgelte gegenüber der Ortsgemeinde direkt in Rechnung. Zu einer Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen ist das Unternehmen nicht berechtigt. Die Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.

Satzung vom 28.02.2018 in Kraft getreten am 10.05.2018

1. ÄndSatzung vom 13.02.2023, veröffentlicht am 03.03.2023, in Kraft getreten am 04.03.2023

¹ Anlage VIII i.d.F. der 1.ÄndSatzung vom 13.02.2023